

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 05.06.2019 beschlossene Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 05.12.2018, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 05.06.2019:

1. § 3 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 10 lauten:

„(1) Für alle Teilnehmer wird ein Fixbetrag wie in Anlage 1 zur Beitragsordnung der Ärztekammer für Burgenland festgelegt eingehoben.

Die Einstufung erfolgt nach dem mit 1.1. des jeweiligen Jahres erreichten Lebensalter.“

„(2) Für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte, ein zusätzlicher Beitrag

a) **von ausschließlich angestellten Ärzten** von den laufenden Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 109 Abs. 6 ÄrzteG in der Höhe von 3 %
und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres 2 %
Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag den Betrag wie in Anlage 1 festgelegt nicht übersteigen.

b) Von den übrigen Teilnehmern

1. **Von Ärzten für Allgemeinmedizin und allgemeinen Fachärzten** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 2 %

2.1. Von **Fachärzten für ZMK bzw. Zahnärzten und Fachärzten für Radiologie** von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 2 %

2.2. und vom Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres bis zur Höchstbeitragsgrundlage wie in Anlage 1 festgelegt 1,43 %

Insgesamt darf jedoch der zusätzliche Beitrag gemäß Z 2.1. bzw. Z 2.2. den Betrag wie in Anlage 1 festgelegt nicht übersteigen.“

„(10) Der Fixbeitrag gemäß Abs. 1 (Anlage 1) sowie die Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 2 (Anlage 1) werden jeweils per 1.1. eines jeden Jahres beginnend ab 2021 um 2 % erhöht, sofern die Erweiterte Vollversammlung nicht einen anders lautenden Beschluss fasst.“

2. § 3 Abs. 4a lautet:

„Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006 sowie Turnusärzte während der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 werden auf Antrag auf den halben Fixbeitrag gem. Abs. 1 reduziert sowie vom zusätzlichen Beitrag gem. Abs. 2 befreit. Für diesen Zeitraum wird die halbe Anwartschaft gem. § 32 Abs. 2 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland erworben.“

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

3. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt gemäß ÄAO 2006 sowie Turnusärzte nach Beendigung der Basisausbildung gem. ÄAO 2015 sind für längstens 5 Jahre anrechenbare Ausbildungszeiten (unter Anrechnung sämtlicher vorheriger Ausbildungszeiten) von den Beiträgen gem. Abs. 2 ausgenommen. Die Umstufung erfolgt mit dem nächstfolgenden 1.1. nach Ablauf der 5 Jahre. Für diesen Zeitraum wird die volle Anwartschaft gem. § 32 Abs. 2 Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland erworben. Mit Eintragung einer selbstständigen Berufsberechtigung in die Ärzteliste entfällt die Befreiung vom zusätzlichen Beitrag gem. Abs. 2.“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

(1) Die Aufbringung der zur Deckung der Leistungen aus dem Fonds der Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung notwendigen Mittel erfolgt nach dem Umlageverfahren.

Für die Einstufung der Umlagepflichtigen ist als Grundlage die Eintragung in die Ärzteliste am Tage der Verschreibung heranzuziehen. Hierbei haben

a) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006 sowie Turnusärzte während der Basisausbildung gem. ÄAO 2015, Wohnsitzärzte und Invaliditäts- und Altersversorgungsempfänger ab 1.1.2016 den Jahresbetrag von EUR 258,00 und ab 1.1.2018 den Jahresbeitrag wie in Anlage 2 festgelegt sowie

b) alle anderen Teilnehmer an diesem Fonds ab 1.1.2016 den Jahresbetrag von EUR 516,00 und ab 1.1.2018 den Jahresbeitrag wie in Anlage 2 festgelegt zu entrichten.

(2) Invaliditäts- und Altersversorgungsempfänger, die nicht mehr ordentliche Kammerangehörige der Ärztekammer für Burgenland sind, sind von der Leistung der Umlage zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung ausgenommen.

5. § 6 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Deckung der Erfordernisse und zur Sicherstellung der Leistungen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 105 ÄrzteG ist von den Teilnehmern des Wohlfahrtsfonds eine Umlage wie in Anlage 3 festgelegt einzuheben. Reicht diese Umlage nicht aus, um die nach § 105 ÄrzteG anfallenden Leistungen sicherzustellen, kann der noch fehlende Betrag durch eine halbjährliche im Nachhinein vorzuschreibende Umlage aufgebracht werden.

6. § 7 lautet:

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52a bis 52c der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland sind von den verpflichteten Kammerangehörigen Monatsbeiträge in folgender Höhe zu entrichten:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr: | wie in Anlage 4 festgelegt |
| 2. Erwachsene bei Eintritt bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres: | wie in Anlage 4 festgelegt |
| 3. Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lebensjahr: | wie in Anlage 4 festgelegt |
| 4. Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lebensjahr: | wie in Anlage 4 festgelegt |
| 5. Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lebensjahr: | wie in Anlage 4 festgelegt |
| 6. Erwachsene, nach Pensionsantritt des Fondsteilnehmers, bei Teilnahme an dieser Leistung des Wohlfahrtsfonds ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von | |
| a) 0 bis 10 Jahre | wie in Anlage 4 festgelegt |
| b) 11 bis 15 Jahre | wie in Anlage 4 festgelegt |
| c) 16 bis 20 Jahre | wie in Anlage 4 festgelegt |
| d) ab 21 Jahre | wie in Anlage 4 festgelegt |

7. § 21 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

(11) § 3 Abs. 1, 2 und 10 sowie Abs. 4a und Abs. 5, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 05.06.2019 treten mit 01.01.2020 in Kraft.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztekammer für Burgenland

Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgid.at, DVR 0735710

Grund- und Ergänzungsfonds

Gültig ab 01.01.2020:

Alter in Jahren	Fixbeitrag gem. § 3 Abs. 1 BO pro Jahr
bis 25	4.000,00
26	4.100,00
27	4.200,00
28	4.300,00
29	4.400,00
30	4.500,00
31	4.600,00
32	4.700,00
33	4.800,00
34	4.900,00
35	5.000,00
36	5.100,00
37	5.200,00
38	5.300,00
39	5.400,00
40	5.500,00
41	5.600,00
42	5.700,00
43	5.800,00
44	5.900,00

45	6.000,00
46	6.100,00
47	6.200,00
48	6.300,00
49	6.400,00
50	6.500,00
51	6.600,00
52	6.700,00
53	6.800,00
54	6.900,00
55	7.000,00
56	7.100,00
57	7.200,00
58	7.300,00
59	7.400,00
60	7.500,00
61	7.600,00
62	7.700,00
63	7.800,00
64	7.900,00
ab 65	8.000,00

Beitrag gem. § 3 Abs. 2 BO (variabler Beitrag)	Maximaler zusätzlicher Beitrag in Euro	Höchstbeitragsgrundlage in Euro
ausschließlich angestellte Ärzte (§ 3 Abs. 2 lit. a BO)	4.946,50	_____
Angestellte Ärzte mit zusätzlich selbständiger Tätigkeit (z.B. Ordination), § 3 Abs. 2 lit. b Z 1 BO	4.946,50	247.325,00
Angestellte FÄ für ZMK bzw. Zahnärzte, FÄ für Radiologie (§ 3 Abs. 2 lit. b Z 2.1.)	4.946,50	247.325,00
FÄ für ZMK bzw. Zahnärzte u. FÄ für Radiologie mit selbst. Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 lit. b Z 2.2.)	4.946,50	345.909,09

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland

Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt

Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90

Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Gültig ab 01.01.2020:

Beitrag gemäß § 5 BO	Jahresbeitrag in Euro
TÄ AM (ÄAO 2006), TÄ in Basisausbildung (ÄAO 2015), Wohnsitzärzte, IV- und AV- Empfänger (§ 5 Abs.1 lit. a BO)	276,00
Alle anderen Fondsteilnehmer (§ 5 Abs. 1 lit. b)	552,00

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Unterstützungsfonds

Gültig ab 01.01.2020:

Beitrag gemäß § 6 BO	Jahresbeitrag in Euro
Beitrag gem. § 6 Abs.1 für alle Fondsteilnehmer	240,00

ækwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Fonds der Krankenversicherung

Gültig ab 01.01.2019:

Beitrag gemäß § 7 BO	Monatsbeitrag in Euro
Kinder bis zum vollendeten 27. Lj. (§ 7 Z 1 BO)	69,00
Erwachsene bei Eintritt bis Vollendung des 35. Lj. (§ 7 Z 2 BO)	172,50
Erwachsene bei Eintritt ab dem 36. Lj. (§ 7 Z 3 BO)	191,00
Erwachsene bei Eintritt ab dem 56. Lj. (§ 7 Z 4 BO)	211,50
Erwachsene bei Eintritt ab dem 60. Lj. (§ 7 Z 5 BO)	411,50
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 0 bis 10 Jahren (§ 7 Z 6a BO)	411,50
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 11 bis 15 Jahren (§ 7 Z 6b)	284,00
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten von 16 bis 20 Jahren (§ 7 Z 6c)	244,50
Erwachsene, nach Pensions- antritt, bei Teilnahme ohne bzw. mit Vorversicherungszeiten ab 21 Jahren (§ 7 Z 6d)	211,50

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland
 Permyerstraße 3, 7000 Eisenstadt
 Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
 Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710

Erläuterungen

Die Bedeckung des Grund- und Ergänzungsfonds wird in regelmäßigen Abständen, grundsätzlich im 4-Jahresrhythmus, einer versicherungsmathematischen Überprüfung unterzogen.

Die letzten beiden versicherungsmathematischen Überprüfungen des Grund- und Ergänzungsfonds erfolgten mit Stichtag 31.12.2012 sowie mit 31.12.2016. Ergebnis des von DI Prieler erstellten Gutachtens zum Stichtag 31.12.2016 ist, dass die Bedeckung des Grund- und Ergänzungsfonds im Wesentlichen gleich geblieben ist.

In diesem Sinne wurde bereits in den vergangenen Jahren, und zwar um die Bedeckung des Fonds zu verbessern, die vom Versicherungsmathematiker empfohlene Maßnahme eines Verhältnisses von Beiträgen zu Leistungen von 3:1 eingehalten.

Auch wurde eine Erhöhung der Beiträge um 4,99 % ab 1.1.2019 beschlossen, dies bei gleichzeitiger Nichterhöhung der Leistungen ab 1.1.2019 sowie weiterer Maßnahmen wie z.B. Reduktion der Anwartschaft von 2,64 % pro Jahr auf 2,52 % pro Jahr ab dem 1.1.2019.

Nunmehr sollen – nach Vornahme entsprechender Berechnungen durch den Versicherungsmathematiker – weitere Maßnahmen gesetzt werden, um die Bedeckung des Grund- und Ergänzungsfonds zu verbessern und damit auch in Zukunft die Leistungen gewährleisten zu können.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch eine Reformierung bzw. Neugestaltung der Beiträge des GEF, d.h. es sollen die Beiträge – entsprechend den Anforderungen und Berechnungen des Versicherungsmathematikers – einerseits angehoben werden und andererseits soll von einer 3stufigen Erhöhung (bis zum 30. Lebensjahr, ab dem 30. Lebensjahr und ab dem 40. Lebensjahr) auf eine lineare, und zwar jährliche, Erhöhung umgestellt werden.

Dies hat auch den Vorteil, dass die Beitragserhöhungen zwar öfter, aber durch die jährliche Erhöhung in ihrer Wirkung nicht so massiv ausfallen.

Aus administrativen Gründen wurden im Zuge der Neugestaltung der Beiträge des GEF sämtliche Umlagen und Beiträge des WFF in eigenen Anlagen zur Beitragsordnung festgehalten.

Den Fonds der Krankenversicherung betreffend sind die Werte für das Jahr 2019 angesetzt, da die Werte für das Jahr 2020 noch nicht bekannt sind, zumal die Werte für das Jahr 2020 von den Berechnungen des Rückversicherers abhängig sind. Eine Beschlussfassung hinsichtlich der Werte 2020 wird daher in der Herbst-Vollversammlung 2019 erfolgen.

24.05.2019/Mag. B./Dr. R.

aekwohlfahrtsfonds

Ärztammer für Burgenland
Permayrstraße 3, 7000 Eisenstadt
Tel. +43 2682 62521, Fax DW 90
Mail office@aekbgld.at, DVR 0735710